

königl. Decret Nr. 57, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Reorganisation des Landes-culturraths betreffend."

(Königl. Decret Nr. 57, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 4. Bd. S. 161 ff.)

Vicepräsident Dr. Pfeiffer: Meine Herren! Als wir vor ungefähr vier Jahren die Gelegenheit hatten, uns mit der Reorganisation des Landes-culturraths zu beschäftigen, hatten wir wohl die Hoffnung gehegt, daß wir nicht so bald wieder in die Lage kommen würden, uns gesetzgeberisch mit diesem Institute zu befassen. Diese neuwiedergeborene Einrichtung hat auch in der That wenig von sich reden gemacht. Die Wahlen sind in derselben Theilnahmslosigkeit der Wahlberechtigten vor sich gegangen, wie die Wahlen zu den Handelskammern. Nichtsdestoweniger sind wir aber heute in die Lage versetzt, uns mit einem Abänderungsgesetz zu dem Gesetz von 1872 beschäftigen zu sollen. Der Grund dieses neuen Gesetzentwurfes ist, wie aus den Motiven hervorzugehen scheint, der, daß es, wenn man dem Gesetze von 1872 genau nachgehen wollte, besondere Schwierigkeiten haben würde, die Beitragspflicht für die kleineren Gutsbesitzer auszurechnen. Daraus scheint mir hervorzugehen, daß der Landes-culturrath den schweren Schritt der Steueraus-schreibung zu betreten beabsichtigt. Ich beklage das tief, wenn es dem Landes-culturrath nicht gelingt, mit den Beiträgen auszukommen, welche ihm aus der Staatskasse gegeben werden; denn das Steuerzahlen, seien die Steuern auch noch so gering, wird immer einen unangenehmen Eindruck auf die Verpflichteten machen, und zwar einen um so unangenehmeren, wenn Diejenigen, welche Steuern zahlen sollen, von dem Institute, für welches die Steuern bezahlt werden sollen, den Nutzen nicht einsehen und wenn sogar dessen Existenz vielen von den Steuerzahlern nicht einmal bekannt ist. Deswegen hätte ich gewünscht, der Landes-culturrath wäre überhaupt gar nicht in die Lage gekommen, Steuern auszusprechen. Wir würden auch dann nicht nöthig haben, uns heute mit dieser Novelle zu beschäftigen. Deswegen wäre auch mein Wunsch der, den Gesetzentwurf abzulehnen und dem Landes-culturrath anheim zu geben, daß er sich der Steueraus-schreibungs-decrete enthalten möchte. Wenn aber besonderer Werth darauf gelegt wird, daß den Uebelständen, welche sich durch § 5 verbunden mit § 13 des Gesetzes von 1872 herausgestellt haben, überhaupt abgeholfen werde, so würde ich doch nicht in der Lage sein, den Entwurf, so wie er hier vorliegt, annehmen zu können. Es ist nämlich das Princip, welches im Gesetz von 1872 festgehalten worden war, nämlich daß sich § 5 und § 13 insofern decken, daß Niemand als stimmberechtigt, also als berechtigt angesehen würde, der nicht auch zur Beitrags-

zahlung verpflichtet sei; dieses Princip ist hier durchbrochen. Wenn wir aber das einzige Princip, das wir dort noch festgehalten hatten, aufgeben wollen, so wäre ich der Ansicht, wir gingen noch viel weiter, wir gäben die Wahlen gänzlich frei, so wie wir die passive Wahl-fähigkeit ja auch freigegeben haben und schrieben Steuern nur von dem größeren Grundbesitze aus, der ja schließlich der einzige ist, der für den Landes-culturrath ein eigentliches Interesse hat.

Ein anderer Punkt, mit welchem ich mich nicht einverstanden erklären kann, ist noch der, daß es heißt sowohl in § 5, als auch im Zusatz zu § 13, daß künftig bei Aus-schreibung der Steuern für den Landes-culturrath die Steuereinheiten für Gebäude und Hofraum in Abrechnung gebracht werden sollen. Gegen diese Bestimmung müßte ich mich ebenfalls erklären und zwar aus dem praktischen Grunde, weil es bei dem kleinen Grundbesitz mindestens ebensoviel Mühe macht, wie man jetzt vermeiden will, diese Sonderrechnung zu bewerkstelligen. Es ist nämlich bei dem kleinen Grundbesitz Haus und Hofraum in der Regel nicht besonders abgeschätzt, sondern sie sind mit den umliegenden Wiesen und Feldern mit catastrirt, so daß es einer besonderen Arbeit bedürfen würde, das zu scheiden. Bei dem größeren Grundbesitz aber würde der Unterschied, der entstehen würde, je nachdem die Gebäude mit berücksichtigt werden oder nicht, so unbedeutend sein, daß es auch hier nicht der Mühe lohnen würde, erst die Scheidung vorzunehmen. Ich behalte mir vor, bei der Schluß-herathung die nöthigen Anträge darüber zu stellen. Ich würde aber vorziehen, wenn die königl. Staatsregierung erklärte, daß so dringend das Bedürfnis zu der Novelle überhaupt nicht wäre, als daß wir uns die Arbeit machten, ein neues Gesetz hier zu berathen.

Abg. Mehnert: Meine Herren! Der Landes-culturrath hat in Erwägung ziehen müssen, daß nach den jetzigen Bestimmungen eine Einbringung der Steuer nicht zu ermöglichen sei, wenigstens würde das mit viel mehr Schwierigkeiten und Arbeitsvermehrung geschehen können, als das von dem letzten Herrn Redner gerügt worden ist. Wenn der letzte geehrte Herr Sprecher auch noch hervorhob, daß nur der Großgrundbesitzer Interesse an dem Landes-culturrath hat, so ist das keineswegs der Fall, sondern der Landes-culturrath ist für die sämmtlichen landwirthschaftlichen Grundbesitzer in Sachsen und was da berathen und beschlossen wird, geht den kleineren ebenso zu Gute, wie den größeren. Wenn nun noch eine Schwierigkeit von dem Herrn Vicepräsidenten darin gefunden wird, nämlich in Ab-ziehung der Steuer von den Gebäuden und Hofraumeinheiten, so verursacht das meiner Ansicht nach keine Schwierigkeiten, da ja die Gebäude ganz besondere Steuereinheiten haben und ebensogut die Gärten besonders versteuert sind. Wo aber die angrenzenden Gärten mit den Gebäuden und Hof-